



Hochsauerlandkreis
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Steinstraße 27
59872 Meschede

Antrag auf Gestattung oder Ausnahme nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

§ 5 AbsBeauftrV: Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

§ 6 AbfBeauftrV: Abfallbeauftragter für Konzerne

§ 7 AbfBeauftrV: Ausnahme von der Bestellpflicht

I. Verpflichteter für die Bestellung eines Abfallbeauftragten

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

II. Ansprechpartner*in

Name

Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

Webseite

III. Pflicht zur Bestellung nach § 2 AbfBeauftrV

1. Betreiber folgender Anlagen	
a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:	
aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen	
bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist	

b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung	
c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen	
d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden	

2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen	
b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt	
c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen	
d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen	
e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt	
f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen	
g) Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes freiwillig zurücknehmen	
h) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	
i) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	
j) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen	

2. Art und Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle
3. Gründe, warum keine Möglichkeit der Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß §§ 4 bis 6 AbfBeauftrV besteht
4. Erläuterungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen

Wir versichern, dass die für den Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen zuständigen Mitarbeiter von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Abfällen regelmäßig unterwiesen werden und dass diese Unterweisung dokumentiert wird.

VI. Bestätigung der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Bei der Gestattung nach §§ 5 und 6 AbfBeauftrV und der Ausnahme nach § 7 AbfBeauftrV handelt es sich um eine gebührenpflichtige Amtshandlung.